

## **2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide**

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6 und § 17b Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 1, 3 Satz 1, 45 Abs. 1, 46 Abs. 3 Satz 1 und § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein vom 13. November 2019 (GVOBl. S-H. S. 425), sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 8. Juni 2022 die zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

### **Art. 1 Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide**

1. Die Eingangsformel der Ursprungsfassung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 15. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6 und § 17b Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1, 3 Satz 1, 31 Abs. 1 sowie 31a Abs. 3 Satz 1 und § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) sowie §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S-H. S. 169), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.12.2015 die folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

2. Die Eingangsformel der 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 16. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6 und § 17b Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1, 3 Satz 1, 31 Abs. 1 sowie 31a Abs. 3 Satz 1 und § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes

zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.12.2019 die erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen:

3. § 1 Abs. 1 „Abwasserbeseitigungspflicht“ wird wie folgt abgeändert:

(1) Der Abwasserzweckverband ist im Gebiet der Stadt Heide sowie der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden und Ostrohe nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes (LWG) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben im Gebiet der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden und Ostrohe ist dem AZV nicht übertragen worden; dafür ist er nicht zuständig.

4. § 1 Abs. 7 „Abwasserbeseitigungspflicht“ wird gestrichen und durch folgenden neuen Abs. 7 ersetzt:

(7) Der Abwasserzweckverband ist in folgenden Fällen nicht zur Abwasserbeseitigung verpflichtet:

- a. für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (z.B. Jauche, Gülle, Silage, Sickersaft). Die Abwasserbeseitigungspflicht trifft diejenige oder denjenigen, bei der oder dem das Abwasser anfällt.
- b. für das verunreinigte Niederschlagswasser nach § 19 Abs. 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905). Die Abwasserbeseitigungspflicht trifft die Betreiberin oder den Betreiber der Biogasanlage, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung als Abwasser erfolgt.

5. § 2 wird umbenannt in „Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht“.

6. § 2 Abs. 1 a) wird wie folgt abgeändert:

(1) Grundstücke in der Stadt Heide

- a) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Stadt Heide in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Stadt Heide hiermit die Pflicht zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch den Betrieb von Kleinkläranlagen. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes – einschließlich des Klärschlammes aus Nachklärteichen

– bleibt beim Träger der Abwasserbeseitigungspflicht und damit für die Stadt Heide beim Abwasserzweckverband. Für diese dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Heide gelten die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere §§ 19 bis 21.

7. § 2 Abs. 2 a) wird wie folgt abgeändert:

(2) Grundstücke in der Gemeinde Lohe-Rickelshof

- a) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Lohe-Rickelshof in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Lohe-Rickelshof hiermit die Pflicht zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch Betrieb von Kleinkläranlagen. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

8. § 2 Abs. 3 a) wird wie folgt abgeändert:

(3) Grundstücke in der Gemeinde Wöhrden

- a) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Wöhrden in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 5 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Wöhrden hiermit die Pflicht zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch Betrieb von Kleinkläranlagen. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

9. § 2 Abs. 4 a) wird wie folgt abgeändert:

(4) Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe

- a) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Ostrohe in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 7 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe hiermit die Pflicht zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch Betrieb von Kleinkläranlagen. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen

anfallenden Schlamms wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

10. § 2 Abs. 5 wird neu aufgenommen:

- (5) Der Abwasserzweckverband kann die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Dies gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit der Behandlung des Niederschlagswassers durch Anlagen des Abwasserzweckverbands besteht. Sollen kommunales Abwasser (im Sinne der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG vom 21. Mai 1991) und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung des Abwasserzweckverbands und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.

11. § 3 „Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht“ wird wie folgt abgeändert:

- (1) Der Abwasserzweckverband kann die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks übertragen, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Abwasserzweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit Zustimmung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Einzelfall auf diesen übertragen, wenn dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.

12. In § 8 „Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts“ wird Abs. 1 wie folgt abgeändert:

- (1) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder

- b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

13. In § 8 „Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts“ wird Abs. 3 wie folgt abgeändert:

- (3) Versagungsgründe nach Abs. 1 oder Abs. 2 entfallen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, dem Abwasserzweckverband zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Baulast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall dingliche Lasten und Baulasten erforderlich. Soweit es für die Schmutzwasserbeseitigung bei der Versagung nach Abs. 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.

14. In § 9 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts“ wird Abs. 3 Buchstabe p) wie folgt geändert:

- p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- wenn die Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
  - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.

15. In § 16 „Grundstücksentwässerungsanlage“ wird Abs. 5 wie folgt geändert:

- (5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zu Übergaberevisionsschächten, zu Reinigungs- und Kontrollschächten sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verdichtung von Rohrgräben ist sicherzustellen.

16. In § 26 „Auskunfts- und Anzeigepflichten“ wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserzweckverband auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Abwasser, über ihre Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 17 Abs. 5) sowie über sonstiges Wasser, das vom Grundstück abgeleitet wird, zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.

17. In § 26 „Auskunfts- und Anzeigepflichten“ wird Abs. 3 wie folgt geändert:

- (3) Sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Benutzer haben Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss, an Kleinkläranlagen, Nachklärteichen oder abflusslosen Gruben unverzüglich dem Abwasserzweckverband mitzuteilen.

18. In § 26 „Auskunfts- und Anzeigepflichten“ wird Abs. 4 wie folgt geändert:

- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Für die bis zum Zeitpunkt der Anzeige des Wechsels entstandenen Gebühren sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

19. In § 29 „Ordnungswidrigkeiten“ wird Abs. 1 um Buchstabe f) ergänzt. Dadurch verschiebt sich die Bezifferung der folgenden Punkte.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie im Sinne von § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

f) § 10 Abs. 1 bis 7 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;

20. In § 29 „Ordnungswidrigkeiten“ wird Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 wird dadurch zu Abs. 2 und wie folgt geändert:

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

21. In § 30 „Datenschutz“ wird Abs. 3 gestrichen. Dadurch wird Abs. 4 zum neuen Abs. 3.

- ~~(3) Der Abwasserzweckverband führt zur Überwachung der Indirekteinleiter (§ 33 LWG) ein Indirekteinleiterkataster.~~

22. § 31 „Indirekteinleiter-Kataster“ wird neu eingeführt. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

## **§ 31**

### **Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Der Abwasserzweckverband führt zur Überwachung der Indirekteinleiter ein Verzeichnis aller Indirekteinleitungen aus gewerblichen und nicht gewerblichen Betrieben (Indirekteinleiterkataster). Das Verzeichnis hat Angaben über die Art, Herkunft, Menge und die genehmigte Qualität des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten.
- (2) Der Indirekteinleiter hat mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage bei dem Abwasserzweckverband einen vollständigen Antrag auf Genehmigung zu stellen oder die Einleitung anzuzeigen.

### **Art. 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung der Eingangsformel der Ursprungsfassung der Allgemeinen Abwassersatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 15. Dezember 2015 tritt rückwirkend am 20. Dezember 2015 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Eingangsformel der 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 16. Dezember 2019 tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt die 2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 08.06.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Krüger', written in a cursive style.

Uwe Krüger

Verbandsvorsteher